



Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Tourist-Information Bad Schussenried

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 12 Abs. 3 S. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 12.05.2016, mit Satzung zur Änderung der Satzung am 21.07.2016, 25.01.2018, 04.07.2019 und 19.10.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Tourist-Information Bad Schussenried der Stadt Bad Schussenried wird unter der Bezeichnung „Tourist-Information Bad Schussenried“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung aller Maßnahmen zur Gewinnung von Ferien- sowie Tagesgästen, die gastegerechte Betreuung vor Ort mittels der Aufgabenbündelung einer Tourist-Information, eines Kulturamtes und die Förderung des Stadtmarketings.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder die ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Betriebsführung fest und entscheidet, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder der Gemeinderat dem Betriebsausschuss oder der Betriebsleitung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beratender Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für deren Stellvertretung im Verhinderungsfall, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.

- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (5) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die Wahrnehmungen der Mitgliederrechte in den Fachorganisationen und die Öffentlichkeitsarbeit, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsleitung handelt. Er wirkt mit an der Konzeption für
 1. Örtliche Entwicklung
 2. Werbung
 3. Veranstaltungsprogramme.
- (2) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann der Bürgermeister mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten die Betriebsleitung beauftragen.
- (3) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Es handelt sich hierbei um einen kaufmännischen und einen operativen Betriebsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, nach kaufmännischen und operativen Belangen jeweils getrennt, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Gemeinderats und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs
- (5) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Bad Schussenried alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister zuzuleiten.
- (7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Bad Schussenried im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (8) Vertretungsberechtigt ist die Betriebsleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (9) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (10) Der Bürgermeister erlässt eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 6

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 357.904,32 € festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Betriebssatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Schussenried, den 30.10.2023

gez.
Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder

elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.